



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011 100
- Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel 100
- Bekanntmachung über den Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für drei wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren 101
- Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in der Gemarkung Krinau 101

Hansestadt Gardelegen

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung 101
- Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort, Gardelegen 102

Hansestadt Salzwedel

- Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung) 102
- Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel 105

Stadt Kalbe (Milde)

- Allgemeinverfügung der Stadt Kalbe (Milde) zur Änderung von Straßennamen 106
- Hundesteuersatzung der Stadt Kalbe (Milde) 107
- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kalbe (Milde) 109

Wasserverband Stendal-Osterburg

- Änderung Preisregelungen - Abwasser - ab 1.1.2010 110
- Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 17.8.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers 110

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Badel, Thüritz, Cheinitz und Zethlingen 111
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Binde, Ritzleben, Lüge, Kerkau, Kaulitz, Fleetmark, Molitz, Rademin, Vissum und Schernikau 111

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 3 sowie 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 30. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 455.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 455.000 Euro
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 455.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 449.500 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 460.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 460.000 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 460.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

ausgefertigt: 02.09.2011

Salzwedel, den 05.09.2011

Ziche
Landrat (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Gesamtbetrages von 460.000 Euro der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 1. September 2011 unter Aktenzeichen 305.5.2-10210-SAW-02/2011_V erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 vom 15. 09. 2011 bis zum 23. 09. 2011 zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, Haupt- und Kämmereiamt, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 05. 09. 2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amt für ländliche Entwicklung
SG Ländlicher Raum/Regelung offener Vermögensfragen

„Öffentliche Bekanntgabe

der unteren Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung) im Altmarkkreis Salzwedel“

Beim Altmarkkreis Salzwedel wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Estaufforstung für folgende Grundstücke beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächengröße (Hektar)
Osterwohle	6	234/24	2,30
Schwiesau	2	1/7	2,00
Zichtau	2	32	4,35

Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für die o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von den Estaufforstungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

sehen werden.

Salzwedel, den 10.08.2011

Im Auftrag

gez. Prehm

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5).

- Antragsteller: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Aktenzeichen: M7013503
Vorhaben: Renaturierung Stadtforst I. BA
Maßnahmen: 1. Erhöhung Rückeweges
2. Neubau Stauanlage
3. Damm am Generalverhau erhöhen
4. Verschließung Rohrdurchlass Brietzer Damm

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:
Gemarkung: Salzwedel
Flur/Flurstück: 2-10/1, 2-19/3, 2-21/2
- Antragsteller: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
Olvenstedter Straße 10, 39108 Magdeburg

Aktenzeichen: M7013504
Vorhaben: Brietzer Teiche

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:
Gemarkung: Brietz
Flur/Flurstück: 1-151/1, 1-157/1, 1-228/155, 1-230/155, 1-292/149, 1-339/147, 1-378/144, 1-381/146, 1-382/146, 1-383/147, 1-384/147, 1-385/149, 1-386/149, 1-387/149, 1-388/151, 1-389/151, 1-390/151, 1-394/154
- Antragsteller: Angel- und Gewässerschutzverein Beetzendorf e. V. vertreten durch Herrn Volker Hundt, Beetzendorf

Aktenzeichen: N7013505
Vorhaben: Renaturierung der Oxidationsteiche Beetzendorf durch die Zusammenlegung der Oxidationsteiche (Entfernen von Dämmen)

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:
Gemarkung: Beetzendorf
Flur/Flurstück: 13-1, 13-2, 13-3

Es handelt sich hier um Verfahren gemäß Nummer 13.6.2 bzw. 13.18 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das UVPG sieht nach § 3c eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Diese Vorprüfung ergab, dass für diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesen Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 14.09.2011

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten,
Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, des Altmarkkreises Salzwedel

Die EEG Energiegesellschaft I GmbH & Co. KG in 49328 Melle beantragte mit Schreiben vom 17.03.2011 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von

Strom und Prozesswärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.589 kW und einer elektrischen Leistung von 637 kW

auf dem Grundstück in 29410 Salzwedel
Gemarkung: Krinau
Flur: 5
Flurstück: 77.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für kommunale und kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 06.09.2011

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung
von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. Nr. 15 S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GO LSA) (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 05.09.2011 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit Ihren Ortsteilen ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	2,13393	Euro/Einwohner
„Obere Ohre“	2,682456	Euro/Einwohner
„Untere Ohre“	0,76	Euro/Einwohner
„Tanger“	3,32	Euro/Einwohner
„Uchte“		gegenwärtig noch nicht erhoben

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	7,50572 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,13393 Euro/Einwohner
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	7,986099 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	2,682456 Euro/Einwohner
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	5,38 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	0,76 Euro/Einwohner
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	10,6058 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,32 Euro/Einwohner
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,00 Euro/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.

(4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8

dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen der Hansestadt Gardelegen und der durch die Eingemeindung zur Hansestadt Gardelegen gehörenden ehemaligen Gemeinden zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung außer Kraft.

Gardelegen, den 06.09.2011

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort, Gardelegen

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlicher Sitzung am 05.09.2011 den Bebauungsplan Wohnstandort Kiefernweg Gardelegen gemäß § 12 i.V. mit § 10 Abs. 2 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Beschluss der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan Wohnstandort Kiefernweg mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 BauGB auf Dauer bei der Stadt Gardelegen, Bauamt, Zimmer 116, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich werden, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Konrad Fuchs

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2011 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 2	Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 3	Stadtwehrleiter
§ 4	Stadtwehrleitung
§ 5	Vorschlagsverfahren
§ 6	Ortswehrleiter
§ 7	Ortswehrleitung
§ 8	Führer taktischer Einheiten
§ 9	Mitgliederversammlung

- § 10 Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren
- § 11 Mitglieder im Einsatzdienst
- § 12 Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- § 13 Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- § 14 Kinderfeuerwehren
- § 15 Ehrenmitglieder
- § 16 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 17 Ernennung und Beförderung
- § 18 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 Sprachliche Gleichstellung
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Organisation und Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Hansestadt Salzwedel unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt obliegenden Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr als eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel besteht aus der Ortsfeuerwehr Salzwedel als Schwerpunktwehr sowie folgenden Ortsfeuerwehren mit den dazugehörigen Löschruppen:

FF-Benkendorf	FF-Cheine
FF-Bombeck	FF-Chüttlitz
FF-Brietz	FF-Dambeck
F-Buchwitz	FF-Gerstedt
	FF-Groß Chüden

FF-Henningen	FF-Pretzier
- LG Barnebeck	FF-Riebau
- LG Andorf	FF-Ritze
- LG Henningen	FF-Stappenbeck
- LG Rockenthin	FF- Seebenu
FF-Jeebel	- LG Darsekau
FF-Klein Gartz	FF-Steinitz
FF-Langenapel	FF-Tylsen
FF-Liesten	FF-Wieblitz-Eversdorf
FF-Mahlsdorf	- LG Wieblitz
FF-Osterwohle	FF-Wistedt

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel gliedert sich in die Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Jugendabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Kinderfeuerwehr

(3) Die Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel ist wie folgt strukturiert:

Stadtwehr:	Stadtwehrleiter Stellvertretender Stadtwehrleiter
Ortsfeuerwehr Salzwedel:	Ortswehrleiter Stellvertretender Ortswehrleiter 2 Zugführer 6 Gruppenführer Jugendfeuerwehrwart
Ortsfeuerwehren:	Ortswehrleiter sowie stellvertretender Ortswehrleiter Jugendfeuerwehrwart bei Bestehen einer Jugendfeuerwehr

§ 3

Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel wird durch den Stadtwehrleiter geleitet.

Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen, er sollte Mitglied einer Ortsfeuerwehr sein, aber nicht gleichzeitig Ortswehrleiter.

(2) Für den stellvertretenden Stadtwehrleiter gilt § 3 (1) entsprechend mit Ausnahme des letzten Halbsatzes.
Im Verhinderungsfall des Stadtwehrleiters vertritt er ihn in allen dienstlichen Angelegenheiten.

(3) Sind der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter nicht in der Lage die Dienstobliegenheiten wahrzunehmen, beauftragt der Oberbürgermeister einen Ortswehrleiter bis auf Widerruf.

(4) Die Dienstobliegenheiten für den Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel sind in einer Dienstanweisung geregelt.

(5) Der Stadtwehrleiter ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr alle Mitglieder der Ortswehren oder deren Delegierte bei Bedarf zu einer Gesamtmitgliederversammlung zusammenzuführen.

§ 4

Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern der Ortswehren und einem Schriftwart.

(2) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Sie bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Salzwedel und den zur Hansestadt gehörenden Ortsteilen sicherstellen.

(3) Der Stadtwehrleitung obliegt im Rahmen der Unterstützung des Stadtwehrleiters im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen
- Zuarbeit zum Haushaltsplan der Hansestadt Salzwedel
- Weiterführung der Gefahrenanalyse
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände
- Aufstellung einer Alarm- und Ausrückeordnung
- Planung und Durchführung von ortsteilübergreifenden Übungen.

(4) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch alle 4 Monate.

Bei Bedarf sind Funktionsträger wie Atemschutzgerätewart, Gerätewart und Sicherheitsbeauftragter der Ortswehr Salzwedel oder der Stadtjugendfeuerwehrwart dazu zu laden.

Der Stadtwehrleiter hat die Stadtwehrleitung unverzüglich einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister der Hansestadt Salzwedel oder mehr als die Hälfte der Ortswehrleiter dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Stadtwehrleitung gefasst. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter und einem Ortswehrleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

§ 5

Vorschlagsverfahren

(1) Vorschlags- und abstimmungsberechtigt für den Stadtwehrleiter nebst Stellvertreter ist die Stadtwehrleitung, bestehend aus den Ortswehrleitern der Stadtwehr.

Vorschlags- und abstimmungsberechtigt für den Ortswehrleiter sind nur die Mitglieder im Einsatzdienst.

Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Abstimmung, kann bei einstimmigem Einverständnis auch offen abgestimmt werden.

(2) Abstimmungen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(3) Die Niederschrift über die Abstimmung ist spätestens eine Woche nach der Abstimmung durch den Abstimmungsleiter, zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Abstimmungsergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuabstimmung durchzuführen.

(4) Für die Abstimmungen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 6

Ortswehrleiter

(1) Für den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter muss die Befähigung und Eignung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen. Der Ortswehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr und hat bei Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel zu beachten. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel zu beachten.

(2) Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter oder den 1. Gruppenführer vertreten.

§ 7

Ortswehrleitung

(1) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Über die Zusammensetzung der Ortswehrleitung über den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und den Jugendwart hinaus beschließt die Versammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag des Stadtwehrleiters.

(3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate, zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse der Ortswehrleitung gilt § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsprechend.

(4) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung der Stadtwehrleitung Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

(5) Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Oberbürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 8

Führer taktischer Einheiten

(1) Der Ortswehrleiter bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr die für den örtlichen Bereich erforderlichen Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Feuerwehrangehörige, die innerhalb der taktischen Einheiten besondere technische Funktionen wahrnehmen, werden vom Stadtwehrleiter bestellt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Anlässen der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtwehrleiter oder die Stadtwehrleitung, der Ortswehrleiter oder die Ortswehrleitung im Rahmen dieser Satzung zuständig sind.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes zum Einsatzgeschehen, Bericht zur Aus- und Fortbildung und Bericht der Jugendabteilung;
- b) die Abstimmung zur Bildung der Ortswehrleitung unter Beachtung der jeweiligen Funktionen;
- c) die Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene vom Ortswehrleiter, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn der Träger des Brandschutzes, die Stadtwehrleitung oder ein Drittel der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Einsatzdienst anwesend sind. Jedes Einsatzmitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

(4) Bei notwendigen Abstimmungen haben diese offen zu erfolgen, außer bei Abstimmungen zur Besetzung von Funktionen. Hier muss nach Antrag eines Mitgliedes der Einsatzabteilung eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Oberbürgermeister über den Stadtwehrleiter zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben der Wehrleitungen der Ortsfeuerwehren

Der Wehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- Erstellung eines Haushaltsplanes der Ortsfeuerwehr,
- Kontrolle der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Mitwirkung bei der Durchsetzung der „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren und sonstigen Sicherheitsbestimmungen
- Mitwirkung bei der Erstellung einer örtlichen Alarm- und Ausrückeordnung,
- Planung und Durchführung von Schulungen der Mitglieder der Ortsfeuerwehren nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften
- Entsendung von Feuerwehrangehörigen zu Lehrgängen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.
- Planung und Durchführung von Übungen.

§ 11

Mitglieder im Einsatzdienst

(1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres am operativen Einsatz teilnehmen.

(2) Aufnahmegesuche sind an den Ortswehrleiter zu richten. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung eines Aufnahmegesuches, wie z. B. ärztliches Gesundheitszeugnis, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von 6 Monaten verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Grundausbildung und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit beschließt die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:

„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzueignen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Über die Übernahme eines Mitgliedes entscheidet der Oberbürgermeister.

(7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr überschritten haben, können als Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie der Jugendabteilung mindestens ein Jahr angehört haben. Die Übernahme erfolgt entsprechend Abs. 5.

§ 12

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Mitglieder treten in die Altersabteilung über, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Sie können auf Antrag oder auf Beschluss der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 13

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Geeignete Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsbe-

rechtigten vorliegt.

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendfeuerwehr gilt § 11 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den anderen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gleichgestellt.

§ 14

Kinderfeuerwehr

(1) Bei Notwendigkeit und Bedarf besteht die Möglichkeit der Bildung einer Kinderfeuerwehr, in der Kinder ab dem 6. bis 10. Lebensjahr aufgenommen werden können.

§ 15

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr in der Hansestadt Salzwedel erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr durch den Stadtrat der Hansestadt Salzwedel zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernannt werden.

(2) Jedes Ehrenmitglied erhält eine Urkunde. Der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter und der Ortswehrleiter unterzeichnen die Urkunden für Ehrenmitglieder.

§ 16

Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel gewährt.

(2) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die vom Ortswehrleiter im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anforderungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Hansestadt Salzwedel überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Salzwedel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienst- und Einsatzbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die aktiven Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden über den zuständigen Ortswehrleiter und den Sicherheitsbeauftragten den Oberbürgermeister zu melden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies über den Ortswehrleiter unverzüglich dem Oberbürgermeister anzuzeigen.

§ 17

Übertragung von Funktionen, Ernennung und Beförderung

(1) Übertragung von Funktionen, Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt vorgenommen werden.

(2) Entsprechende Beförderungen vollzieht der Ortswehrleiter mit Zustimmung des Stadtwehrleiters.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung
- c) Geschäftsunfähigkeit
- d) Ausschluss
- e) Auflösung seiner Ortswehr, soweit kein Übergang in eine andere Ortswehr der Stadtwehr erfolgt

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.

(2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Ortswehrleiter gegenüber vorher schriftlich abzugeben.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Oberbürgermeister nach Anhörung der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr der Träger des Brandschutzes.

- a) Aberkennung des Wahlrechtes durch Richterspruch,
- b) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- c) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten,
- d) bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben von dem für die Mitglieder festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

Ein Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist auch aus anderen wichtigen Gründen möglich. Diese sind insbesondere Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Wehren schädigen. Die Entscheidung trifft in solchen Fällen auf Antrag der Ortswehrleitung

über den Stadtwehrleiter der Oberbürgermeister nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Ortswehrleiter über den Stadtwehrleiter dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats vom Tage des Ausspruches oder der Zustellung der Maßnahme an, der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberbürgermeister einzulegen und zu begründen. Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem Ortswehrleiter oder dem Gerätewart abzugeben. Der Empfang der zurückgegebenen Gegenstände ist zu bestätigen. Außerdem ist dem ausscheidenden Mitglied eine vom Ortswehrleiter ausgefertigte Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad auszuhändigen.

(8) Die Vorschriften der Laufbahnverordnung für die Freiwillige Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 20

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet, insbesondere die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel vom 01.01.2009 sowie die Satzungen der Freiwilligen Pretzier und Groß Chüden außer Kraft.

Salzwedel, den 12.08.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Satzung

über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S.786) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung vom 06.07.2011 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

Die Freiwillige Feuerwehr kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn einschlägige Privatunternehmen nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehr erbringt folgende Leistungen gegen Kostenersatz:

- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht
- Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen
- Geschäftsführung ohne Auftrag im mutmaßlichen Interesse des Hilfsbedürftigen
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs.3 S.2 BrSchG
- Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG
- Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- Ausrücken infolge von Fehlalarmen im Wiederholungsfall, die durch Feuermeldeanlagen ausgelöst werden.

(2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillig Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Allgemein Gefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern
- Überlassen von Fahrzeugen, Löschmitteln oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel),
- Prüfung, Pflege und Wartung von Geräten und Materialien der Feuerwehr, soweit entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 a), b), c), e), f) und g) der Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
- nach § 2 c der Satzung: die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Neben den Gebühren sind die baren Auslagen in voller Höhe zu erstatten.

(2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind (= Einsatzzeit), soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet nach Rückkehr und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der eingesetzten Fahrzeuge.

(3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz /die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

(4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 30 Minuten verstrichen sind; sind weniger als 30 Minuten verstrichen, wird die Einsatzstunde nur zur Hälfte berechnet. Dies gilt auch für die erste Einsatzstunde.
Für Leistungen, die im Kosten bzw. Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(5) Verzichtet der Besteller auf die Leistung, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige Umstände welche nicht durch die Feuerwehr zu vertreten sind die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

(6) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 6

Fälligkeit und Betreibung

(1) Die Gebühren/Kosten werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden in einem dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 7

Kostenbefreiung, Stundung oder Erlass

(1) Der Auftraggeber hat die Kosten nicht zu entrichten, wenn die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren aus Gründen unmöglich oder unnötig geworden ist, welche er nicht zu vertreten hat.

(2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzwedel zu stellen.

§ 8

Haftung

(1) Eine Haftung der Stadt Salzwedel für Unfälle oder sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, welche die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.

(2) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung, dem Verlust der Geräte oder aus dem zugelassenen Gebrauch der Geräte durch den Gebührenschuldner entstehen, sind in voller Höhe zu ersetzen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenschuldner haben der Hansestadt Salzwedel jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzugeben, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 10

Rechtsbehelf

(1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Heranziehungsbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Die Kostenersatzsatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 12.08.2011

gez. Danicke
Oberbürgermeisterin

Siegel

Anlage: Kosten- und Gebührentarif

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

Kosten- und Gebührentarif

Ziffer	Gebührentatbestand	EUR/Stück	Gebühren EUR/Stunde	EUR/Tag
1.	Personalkosten			
1.1.	je Einsatzkraft	-	25,00	-
1.2.	Brandsicherheitswache je Person	-	15,00	-
1.3.	Zusatzgebühr – tatsächlicher Verdienstausfall in EUR			
2.	Verpflegungskosten pro Einsatzkraft			
2.1.	ab 3. Stunde	-	5,00	-
2.2.	ab 8. Stunde	-	10,00	-
3.	Fahrzeuge			
3.1.	Einsatzleitwagen (ELW 1)	-	51,00	-
3.2.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	-	77,00	-
3.3.	Tanklöschfahrzeug (TLF 32)	-	100,00	-
3.4.	Löschfahrzeug (LF 8; LF 16)	-	77,00	-
3.5.	Kraftfahrdrehleiter (DLK 23-12)	-	153,00	-
3.6.	Rüstwagen (RW II)	-	77,00	-
3.7.	Hilfsfahrzeuge (Lkw, KEF)	-	51,00	-
3.8.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	-	41,00	-
3.9.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	-	60,00	-
3.10.	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	-	70,00	-
3.11.	Wechseladerfahrzeug	-	100,00	-
3.12.	Abrollbehälter Schlauch/Sonderlöschmittel (AB-S/S)	-	70,00	-
3.13.	Abrollbehälter GSG (AB-GSG)	-	70,00	-
4.	Anhänger			
4.1.	Feldküche	-	-	51,00
4.2.	Gefahrgutanhänger	-	-	15,00
4.3.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	-	-	15,00
4.4.	Schlauchtransportanhänger (STA)	-	-	15,00
4.5.	Schaumbildneranhänger	-	-	15,00
4.6.	Wassertransportanhänger	-	-	15,00
5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten, Ausrüstungen sowie deren Wartung und Pflege			
5.1.	Klappleiter	-	5,00	-
5.2.	Steckleiterteil	-	5,00	-
5.3.	Strickleiter	-	5,00	-
5.4.	Motorkettensäge	-	10,00	-
5.5.	Trennschleifer	-	10,00	-
5.6.	Tauchpumpe	-	15,00	-
5.7.	Wasserstrahlpumpe	-	5,00	-
5.8.	Tragkraftspritzen TS 8	-	10,00	-
5.9.	Notstromaggregat 8 kVA	-	10,00	-
5.10.	Schlauchpumpe	-	10,00	-
5.11.	Handscheinwerfer	-	2,00	-
5.12.	Ölsperre (Doppelkammerschlauch)	10,00/m	-	-
5.13.	Saugschlauch je Länge	-	-	-
5.14.	Druckschlauch je Länge	-	-	-

5.15.	Standrohr und Schlüssel für Unterflurhydrant	-	-	15,00
5.16.	Überflurhydrantenschlüssel	-	-	4,00
5.17.	Strahlrohr	-	-	3,00
5.18.	Verteiler	-	-	5,00
5.19.	Saugkorb	-	-	5,00
5.20.	Kupplungsschlüssel (Paar)	-	-	2,50
5.21.	Kübelspritze	-	-	2,50
5.22.	Handfeuerlöscher (Bei Verletzung der Prüfplombe wird Prüfung bzw. bei Erfordernis Neufüllung zusätzlich berechnet)	-	-	5,00
5.23.	Übergangsstück	20,00	-	5,00
5.24.	Pressluftatmer	10,00	-	3,00
5.25.	Atemschutzmaske	20,00	-	-
5.26.	Chemikalienschutzanzug	3,00	-	-
5.27.	Füllen einer Druckflasche (PA, sonst.)	6,00	-	-
5.28.	Fangleine	4,00	-	-
5.29.	Feuerwehrsicherheitsgurt	4,00	-	-
5.30.	wasserführende Armatur	4,00	-	-
5.31.	sonstige feuerwehrtechnische Armatur	10,00	-	-
5.32.	Auffangbehälter des Gefahrgutanhängers etc.	-	-	-
5.33.	Schlauchboot	-	-	15,00

6. Wegstreckenentschädigung ohne Gerätebenutzung

6.1.	Lösch- und Sonderfahrzeug	1,50 je km	-	-
6.2.	Transportfahrzeug	1,50 je km	-	-

7. Verbrauchsmittel

7.1.	Ölbindemittel	Preis +10%		
7.2.	Klein- und Verbrauchsmittel	Preis +10%		
7.3.	Schaumbildner	Preis +10%		

8. Reinigungskosten

8.1.	Feuerwehr-Überjacke HuPF	8,00	-	-
8.2.	Feuerwehr-Überhose HuPF	8,00	-	-
8.3.	Feuerwehr-Einsatzjacke HuPF	7,00	-	-
8.4.	Feuerwehr-Einsatzhose (Latzhose)	7,00	-	-
8.5.	Feuerwehr-Jacke (alte Norm)	5,00	-	-
	Feuerwehr-Hose (alte Norm)	5,00	-	-
8.6.	Einsatzhandschuhe (Paar)	5,00	-	-
8.7.	sonstige waschbare Gegenstände (Decken usw.)	4,00	-	-

9. Sonstige Gebühren

9.1.	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung zzgl. o. g. Entgelte für Personal und Einsatztechnik	-	350,00	-
9.2.	Fehlalarmierung von Brandmeldeanlagen (mind. nach 2. Fehlalarmierung)	tatsächlich anfallende Kosten	-	-
10.	Nach Nutzung prüfpflichtiger Feuerwehrgeräte wird zusätzlich zur Leihgebühr die erforderliche Prüfgebühr erhoben. Für die Instandsetzung defekter Ausleihgeräte werden die tatsächlichen Instandsetzungs- und Aufwandskosten in Rechnung gestellt.	-	-	-

Stadt Kalbe (Milde)

Kalbe (Milde), den 11.08.2011

Allgemeinverfügung

der Stadt Kalbe (Milde) zur Änderung von Straßennamen

Mit Beschluss vom 30.06.2011 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) gemäß der §§ 2 und 44 Abs. 3 Nr. 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung für die nachfolgenden Ortsteile Straßenumbenennungen beschlossen:

1. In den Ortsteilen werden die Straßennamen wie folgt umbenannt:

Ortsteile	alte Straßenbezeichnung	neue Straßenbezeichnung
Altmersleben	Dorfstraße	Altmerslebener Dorfstraße
	Kalbenser Straße	Kalkberg
Badel	Bahnhofstraße	Bahnhofstraße Badel
	Dorfstraße	Badeler Dorfstraße
	Grüner Weg	Grüner Weg Badel
	Thüritzer Straße	Badel Nr.
	Zierauer Straße	Badel Nr.
	Parchenweg	Parchenweg Badel
	Schrotweg	Schrotweg Badel
Brüchau	Neue Straße	Neue Straße Badel
	Dorfstraße	Brüchau Nr.

Brunau	Gartenstraße	Zu den Elsen
Bühne	Kalbener Straße Dorfstraße	Waldstraße Bühne
Cheinitz	Zum Rundling	Cheinitzer Rundling
Engersen	Am Sportplatz Bahnhofstraße Dorfplatz Lindenstraße	Zur Sportstätte Am Bahndamm Engerser Dorfplatz Unter den Linden
Faulenhorst	Dorfstraße	Faulenhorster Dorfstraße Faulenhorster Siedlerstraße Faulenhorst am Friedhof
Güsesfeld	Achterstraße Dorfstraße	Güsesfelder Achterstraße Güsesfelder Dorfstraße
Hagenau	Dorfstraße	Hagenau Nr.
Jeetze	Dorfstraße Mittelstraße Plather Straße	Jeetzer Dorfstraße Mittelgasse Plather Weg
Jeggeleben	Dorfstraße	Jeggeleben Nr.
Jemmeritz	Dorfstraße	Jemmeritz Nr.
Kakerbeck	Birkenweg Dorfstraße Gartenstraße	Kurzer Weg Kakerbecker Dorfstraße Mühlenstücke
Kalbe (Milde)	Bahnhofstraße Birkenweg Stege	Alte Bahnhofstraße Birkenweg Pfarrstege
Mösenthin	Dorfstraße	Mösenthin Nr. Feine Sache
Neuendorf a.D.	Bahnhofstraße Dorfstraße	Karritzer Straße Neuendorfer Dorfstraße
Packebusch	Gartenstraße	Gartenring
Plathe	Dorfstraße	Plather Dorfstraße
Sallenthin	Dorfstraße	Sallenthin Nr.
Thüritz	Dorfstraße	Thüritz
Vahrholz	Dorfstraße	Vahrholzer Dorfstraße
Vienau	Dorfstraße	Weinbergstraße An den Sieben Quellen Im Wiesengrund Zum Töpferberg Waldweg
Vietzen	Dorfstraße	Vietzen Nr.
Wernstedt	Bahnhofstraße Dorfstraße	Wernstedter Bahnhofstraße Wernstedter Dorfstraße
Winkelstedt	Dorfstraße	Winkelstedter Dorfstraße Winkelstedter Bahnhofstraße Winkelstedt im Rundling Winkelstedt am Löschteich
Wustrewe	Dorfstraße	Wustrewer Dorfstraße Wustrewer Achterstraße
Zethlingen	Dorfstraße	Zethlinger Dorfstraße
Zierau	Dorfstraße	Zierau Nr.

2. Die Neuordnungen der Hausnummern in diversen Ortsteilen, sowie die Straßenzuordnungen in den Ortsteilen Faulenhorst, Mösenthin, Vienau, Winkelstedt und Wustrewe wird den Grundstückseigentümern bzw. Verfügungsbefugten bekanntgegeben.

3. Die Allgemeinverfügung wird zum 01. Januar 2012 wirksam.

4. Die sofortige Vollziehung wird zum 01. Januar 2012 angeordnet.

Begründung:

Die Änderung der Straßennamen in der Stadt Kalbe (Milde) macht sich im Zuge der Eingemeindung der Gemeinden in die Stadt Kalbe (Milde) zum 01.01.2012 erforderlich. Jeder Straßename sollte im Gebiet der Stadt nur einmal vertreten sein. Die Straßenumbenennung trägt ordnungsrechtlichen Charakter, es geht um ein schnelles Auffinden der Grundstücke in Notsituationen durch den Arzt, die Polizei oder andere Stellen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

ben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, 39624 Kalbe (Milde) einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

gez. Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Hundesteuersatzung der Stadt Kalbe (Milde)

Auf Grund der §§ 6,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und der 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S.405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende **Hundesteuersatzung** beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde).

2. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen zugeordnet ist. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.

Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt gleichzeitig gehalten wird.

3. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

4. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

5. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß §1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 4 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz) bedürfen.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.

2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

3. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

1. Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt jährlich:

für die Ortschaft Kalbe

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	50,00 Euro
c) für den dritten Hund	60,00 Euro
d) für jeden weiteren Hund	75,00 Euro

für alle anderen Orte im Gemeindegebiet der Stadt Kalbe (Milde)

a) für den ersten Hund	25,00 Euro
b) für den zweiten Hund	35,00 Euro
c) für den dritten Hund	45,00 Euro
d) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro

Der Steuersatz beträgt abweichend von Satz 1 im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Kalbe (Milde) für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:

200,00 Euro

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1. Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das

Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

2. Steuerbefreiung ist **auf Antrag** zu gewähren für:

a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

b) Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl;

c) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die ausschließlich für die Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;

d) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

e) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

f) Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Von Befreiung berechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf ein entsprechendes Merkzeichen haben.

Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht.

g) Gebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften zur Ausübung der Jagd bzw. für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlicher Zahl gehalten werden.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist **auf Antrag** des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für:

a) Ersthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und die zur Bewachung von Grundstücken und Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke von den Grundstücksgrenzen) entfernt liegen;

b) Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichtete Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Diensthunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

1. Von geeigneten Zuchthunden, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben. Voraussetzung ist der Eintrag des Zwingers, der Zuchttiere und der von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch.

2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Absatz 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

3. Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird mit **folgenden Voraussetzungen** gewährt:

a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden.

b) Es werden ordnungsgemäße, dem Beauftragten der Stadt jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist.

c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt angemeldet.

d) Alljährlich, vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. in den Fällen des § 4 Absatz 2 e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, Veränderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Voraussetzungen der Stadt schriftlich anzuzeigen.

3. Werden von einem Hundehalter neben den Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen des § 3 für den zweiten bzw. jeden weiteren Hund zu berechnen und festzusetzen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens wenn der Hund drei Monate ist.

3. Die Steuerpflicht endet mit dem Datum der Abmeldung.

4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem Tag der Ummeldung, Absatz 2 bleibt unberührt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hunde-Steuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung zu zahlenden Steuer angerechnet.

Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag am 01.07. des Jahres fällig.

Abweichend davon kann die Fälligkeit in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres festgelegt werden.

In den Fällen des § 8 Absatz 2 und 4 ist ein nach Satz 2 fälliger Teilbetrag bzw. Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

3. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tage anzuzeigen.

4. Nach dem Hundegesetz vom 23.01.2009 gilt für alle nach dem 01. März 2009 geborenen Hunde und gefährlichen Hunde, dass diese folgende Nachweise bei der Anmeldung vorzulegen haben:

- Kennzeichnung des Hundes mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) beim Tierarzt spätestens sechs Monate nach der Geburt

- Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung gem. § 2 des Hundegesetzes spätestens drei Monate nach der Geburt.

Diese Hunde werden durch das Ordnungsamt erfasst und in einem zentralen Register geführt.

Über die Anmeldung, die gleichzeitig als Anmeldung für die Hundesteuer gilt, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

5. Für alle anderen Hunde wird nach der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die sich außerhalb der angegebenen Räumlichkeiten aufhalten und keine Hundesteuermarke tragen können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden, der Halter des Hundes wird ermittelt und in Kenntnis gesetzt.

§ 12

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Stadt oder dem beauftragten Mitarbeiter auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand sowie jeder andere Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach den §§ 10 und 12 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) verfolgt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu der im Gesetz genannten Höhe geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 25.03.2011

Ruth
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Kalbe (Milde)

betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) für das Gebiet der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 26.05.2011 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) *Straßen*:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,

b) *Fahrbahnen*:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen,

c) *Fahrzeuge*:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge und Fahrräder,

d) *Anlagen*:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze

§ 2 Verkehrsbehinderungen und Verkehrsgefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(3) Es ist verboten Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlageteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) In folgenden Parkanlagen und Straßen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass Passanten oder Tiere nicht angegriffen werden können:

- Kurpark in Kalbe (Milde)
- Friedhofspark in Kalbe (Milde)
- Kummertscher Park in Kalbe (Milde)
- Ostpromenade in Kalbe (Milde)
- Westpromenade in Kalbe (Milde)

(4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tier-

halter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(5) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Sportanlagen fernzuhalten.

§ 4 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen ist verboten.

(2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach der Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, bleiben unberührt.

§ 5 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten
1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 6 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.

(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, sodass sie noch lesbar ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

2. § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,

3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

5. § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,

6. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen bzw. anfallen,

7. § 3 Abs. 3 Hunde innerhalb der festgelegten Parkanlagen und Straßen nicht so an der Leine führt, dass Passanten oder Tiere nicht angegriffen werden können,

8. § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigt,

9. § 3 Abs. 4 Satz 2 bei Verunreinigungen, die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,

10. § 3 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Sportanlagen fernhält,

11. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt,

12. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,

13. § 4 Abs. Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,

14. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

15. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittelle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,

16. § 6 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

17. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder der Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 9

Außer-Kraft-Treten/In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

(2) Sie tritt zehn Jahre nach Ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Kalbe (Milde), den 27.05.2011

R u t h
Bürgermeister (Siegel)

Wasserverband Stendal-Osterburg

Änderung Preisregelungen - Abwasser - ab 1.1.2010

2. Hausanschlusskosten

2.1) Die Kosten für die Herstellung eines Abwasseranschlusses bis DN 150 mm werden pauschaliert berechnet. Bis zu einer Länge von 7 m einschließlich Grundstücksanschlussschacht beträgt die Pauschale 1.890,- Euro. Die darüber hinaus gehende Länge wird mit 190,- Euro je Meter berechnet.

*Straßenmitte ist wie folgt definiert: Die "Straßenmitte" ist der rechnerisch ermittelte Wert zwischen zwei gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen.

2.2) Für Abwasserhausanschlüsse größer als DN 150 mm und bei Veränderungen eines Anschlusses werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Osterburg, 18. August 2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 17.8.2011 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 17.8.2011 den Jahresabschluss 2010 mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme 179.785.502,06 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

das Anlagevermögen 167.154.014,33 Euro
das Umlaufvermögen 12.624.125,95 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten 7.361,78 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

das Eigenkapital 34.525.603,55 Euro
den Sonderposten für Investitionszuschüsse 38.363.036,75 Euro
die empfangenen Ertragszuschüsse 20.988.404,28 Euro
die Rückstellungen 5.204.907,39 Euro
die Verbindlichkeiten 80.703.108,77 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten 441,32 Euro

Jahresverlust 481.253,20 Euro

Summe der Erträge 18.407.428,67 Euro

Summe der Aufwendungen 18.888.681,87 Euro

Verwendung des Jahresgewinnes

Es wurde der Beschluss gefasst, den im Bereich Trinkwasser entstandenen Gewinn in Höhe von 158.138,86 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den im Bereich Abwasser entstandenen Verlust in Höhe von 639.392,06 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 6. Juli 2011

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 den folgenden Feststellungsvermerk:

"Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 06.07.2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt."

Stendal, den 9.8.2011

gez. Mosow
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 17.8.2011 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2010 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19.9.2011 bis 30.9.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 18.8.2011

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

31.08.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Badel, Thüritz, Cheinitz und Zehlingen
Flur(en) 1-4, 1-4, 1-3 und 1-6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 29.09.2011 bis 28.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

31.08.2011

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)**

Für die
Gemarkung Badel, Thüritz, Cheinitz und Zehlingen
Flur(en) 1-4, 1-4, 1-3 und 1-6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 29.09.2011 bis 28.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

31.08.2011

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Binde, Ritzleben, Lüge, Kerkau, Kaulitz, Fleetmark, Molitz, Rademin, Vissum und Schernikau
Flur(en) 1-4, 1-3, 1-5, 1-6, 1-5, 1-7, 1-4, 1-9, 1-4 und 1-3
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 29.09.2011 bis 28.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Kottke E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

31.08.2011

Offenlegung

**gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)**

Für die
Gemarkung Binde, Ritzleben, Lüge, Kerkau, Kaulitz, Fleetmark, Molitz, Rademin, Vissum und Schernikau
Flur(en) 1-4, 1-3, 1-5, 1-6, 1-5, 1-7, 1-4, 1-9, 1-4 und 1-3
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 14. September 2011, Nr. 9

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 29.09.2011 bis 28.10.2011

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61